

## Kriterien für die Zuweisung der Ausbildungsplätze

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden die Ausbildungsplätze grundsätzlich in folgender Reihenfolge an Bewerber vergeben:

- die leibliche Kinder zu betreuen haben,
- die am Bewerbungstichtag verheiratet sind und einen mindestens einjährigen Ehemohnsitz am gewünschten Ausbildungsort haben,
- die an einer schweren Erkrankung oder Behinderung (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX) leiden,
- die anhand eines **Vertrages** - eine Bestätigung reicht nicht - (Laufzeit **ein Jahr** ab Beginn des Referendariats; mindestens 10 Wochenstunden) bis zum Rücknahmefristende belegen können, dass sie in den Ausbildungsbetrieb einer Universität am gewünschten Ausbildungsort (wissenschaftliche Hilfskraft) integriert sind,
- die am Bewerbungstichtag noch ledig sind und auf die nicht eine der oben genannten Kriterien zutreffen, wobei für diese untereinander die Dauer der Wohnzeiten am gewünschten Ausbildungsort maßgebend sind.